

Nr.	Monat/Jahr	Technische Richtlinie	 Energienetze Bayern
I 03	04/2017	Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern	

Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern

Fachbereich: am

Datum : 21.04.2017

Kurzzeichen: mg

gezeichnet: Maatsch

Haftungsausschluss

Das Betriebshandbuch der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG wurde für die spezielle Situation der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG entwickelt und kann für andere Netzbetreiber nur eine unverbindliche Richtlinie darstellen. Die Übertragbarkeit auf solche Unternehmen ist im Einzelfall zu überprüfen. Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG übernimmt daher keine Haftung für Schäden jeder Art, die aus der Anwendung dieses Handbuchs durch andere Unternehmen entstehen.

Copyright

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberschutzgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen oder Einspeicherungen und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umweltmanagementsystem

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG hat sich mit Einführung eines nach DIN ISO zertifizierten Umweltmanagementsystems verpflichtet, bei all seinen Aktivitäten Umweltaspekte verstärkt zu beachten. Alle Prozessbeteiligten sind aufgerufen, wirtschaftlich vertretbare, die Umwelt entlastende Verbesserungen im Prozess oder bezüglich der eingesetzten Materialien über die hierfür vorgesehenen Gremien vorzuschlagen.

Inhaltsverzeichnis:

1	Einführung	2
2	Grundlagen, Aufgaben, Inhaltliche Schwerpunkte	2
2.1	Grundlagen	2
2.2	Umfang und Aufgaben	3
2.3	Inhaltliche Schwerpunkte	3
3	Installateurverträge.....	3
3.1	Abschluss von Installateurverträgen bei der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	3
3.2	Verlängerung von Installateurverträgen bei der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	4
3.3	Anerkennung von Eintragungen in Installateurverzeichnisse anderer deutscher Netzbetreiber.	4
4	Anmeldungen	4
4.1	Voranmeldung	4
4.2	Installationsanmeldung	5
5	Gasfreigabe	6
6	Anlagen	6
7	Dokumentinformationen	7

Nr.	Monat/Jahr	Technische Richtlinie	 Energienetze Bayern
I 03	04/2017	Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern	

1 Einführung

Ziel des Dokumentes

Diese Richtlinie ist eine Ergänzung zu bereits bestehenden Vorschriften (u. a. der Niederdruckanschlussverordnung, der Bauordnung, der Feuerungsverordnung, der Richtlinien der Berufsgenossenschaften, der Normen und der einschlägigen Regelwerke, insbesondere des DVGW) und ist uneingeschränkt auf sämtliche, an das Netz der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG angeschlossenen Anlagen anzuwenden. Damit werden ein einheitliches Vorgehen auf dem Sektor der Gasanwendung und eine Anpassung an die örtlichen Versorgungsbedingungen erreicht.

Bei Gasanlagen nach der Maschinenrichtlinie (meist im gewerblichen und industriellen Bereich) sind zusätzlich die Festlegungen der Technischen Richtlinie I 07 „Gasfreigabe bei Gasanlagen nach der Maschinenrichtlinie“ zu beachten

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie „Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern GmbH“ mit der gleichen Nummer.

2 Grundlagen, Aufgaben, Inhaltliche Schwerpunkte

2.1 Grundlagen

Trennung von Netz und Vertrieb

Im Rahmen des sogenannten „Unbundling“ (Trennung von Netzbetrieb und Gasvertrieb) wurde der Netzbetrieb im früheren Versorgungsgebiet der ESB an die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG übertragen. Der Netzbetreiber Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ist damit u. a. für das Führen des Installateurverzeichnisses und die Festlegungen zum Anmelden von Kundenanlagen verantwortlich.

Betriebsführer

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG wird vor Ort von den Betriebsstellen und Regionalcentern der ESB (Betriebsführer) vertreten.

Messzugangsverordnung

Mit der Messzugangsverordnung (MessZV) ist die Liberalisierung des Messwesens vollzogen worden. Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung der Energie.

Installateurverzeichnis

Arbeiten an Kundenanlagen (Neuinstallation/Erstellung, Erweiterung, Änderung oder Außerbetriebsetzung/Stilllegung) dürfen außer durch den Netzbetreiber selbst grundsätzlich nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen durchgeführt werden.

Ausnahmen

Für Installationsunternehmen aus dem EU-Ausland gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen. Sofern sie für gelegentliche Arbeiten keine Eintragung wünschen, genügen die Vorlage von der entsprechenden EU-Bescheinigung und der Nachweis über erfolgreich abgelegte Prüfung zum 100. Std. TRGI Kurs = Gasqualifikationskurs.

Bei Wartungsfirmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676, die lediglich Arbeiten wie in diesem Arbeitsblatt beschrieben durchführen, ist der

Nr.	Monat/Jahr	Technische Richtlinie	 Energienetze Bayern
I 03	04/2017	Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern	

Abschluss eines Installateurvertrages nicht erforderlich. Hier genügt, dass die Firma im allgemein zugänglichen Verzeichnis des DVGW-Cert veröffentlicht ist.

Zur Eintragung in das Installateurverzeichnis ist der Abschluss eines Installateurvertrages notwendig.

Installationsanmeldung

Der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ist jede Neuinstallation (Erstellung), Erweiterung und Änderung sowie Außerbetriebsetzung (Stilllegung) mit dem Formular „Installationsanmeldung“ anzuzeigen. Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG stellt das Formular als online-Version auf der Internetseite der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (www.energienetze-bayern.de) zur Verfügung.

2.2 Umfang und Aufgaben

Umfang des Dokumentes Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise bei der Umsetzung der vorgenannten Vorschriften.

2.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Es werden der Abschluss und die Verlängerung von Installateurverträgen und der Einsatz der Installationsanmeldung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und die Gasfreigabe beschrieben.

Ebenfalls berücksichtigt werden die Abwicklungsregeln bei Versorgungsanlagen, die einem dritten Messstellenbetreiber zugeordnet sind.

3 Installateurverträge

3.1 Abschluss von Installateurverträgen bei der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Grundsätzliches

Der Abschluss der Installateurverträge erfolgt gemäß der aktuellen Fassung der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958“ und dem jeweils aktuell gültigen Merkblatt der Landes-Installateurausschüsse Baden-Württemberg und Bayern „Eintragung von Installationsunternehmen“ (LIA-Merkblatt).

Der Abschluss eines Vertrages erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen i. d. R. nur mit Firmen, deren Sitz im Netzgebiet der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG liegt. Andere Firmen können nach Nachweis eines Vertrages mit dem für ihre Niederlassung örtlich zuständigen Netzbetreiber ebenfalls Installationsarbeiten durchführen (siehe gesonderten Punkt).

Erforderliche Unterlagen

Gemäß den vorgenannten Richtlinien sind zum Vertragsabschluss vom Installationsunternehmen grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen (Kopie):

- Angaben zur Firma (vollständiger Firmenname, Rechtsform, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Internetadresse etc. formlos aus Briefkopf oder gemäß Anlage 2 des LIA-Merkblattes)

Nr.	Monat/Jahr	Technische Richtlinie	 Energienetze Bayern
I 03	04/2017	Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern	

- Anerkannter Befähigungsnachweis (i. d. R. Meisterbrief)
- Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite) mit Eintragung des verantwortlichen Fachmanns (Eintragung des verantwortlichen Fachmanns kann entfallen, wenn dieser Inhaber der Firma ist)
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Selbstbestätigung zu vorhandenen Werkzeugen, Arbeitsmitteln und Prüfgeräten sowie einschlägigen Vorschriften gemäß Anlage 4b des LIA-Merkblattes

3.2 Verlängerung von Installateurverträgen bei der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Grundsätzliches

Der Installateurvertrag wird in der Regel für 5 Jahre abgeschlossen. Danach kann das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) verlangen, dass der Vertrag fortgesetzt wird, wenn kein Zweifel an der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des VIU besteht.

Voraussetzungen

Sofern das VIU bestätigt, dass alle zum Abschluss des Vertrages eingereichten Unterlagen nach wie vor Gültigkeit besitzen (insbesondere Person des verantwortlichen Fachmanns), wird der Vertrag verlängert.

3.3 Anerkennung von Eintragungen in Installateurverzeichnisse anderer deutscher Netzbetreiber

Grundsätzliches

Firmen, die nicht im Netzgebiet der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ansässig sind, können nach Nachweis einer Eintragung in das Installateurverzeichnis bei einem anderen deutschen Netzbetreiber ebenfalls Gasinstallationen an Kundenanlagen im Netzgebiet der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG durchführen.

Erforderliche Unterlagen

- Firmenangaben: vollständiger Firmenname, Rechtsform, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Internetadresse, Steuernummer (in der Regel Briefkopf)
- Gültiger Nachweis über Eintragung bei einem anderen Netzbetreiber. Dieser Nachweis muss die Firmenangaben, den verantwortlichen Fachmann/-frau und eine zeitliche Gültigkeit beinhalten.

4 Anmeldungen

4.1 Voranmeldung

Eine schriftliche Voranmeldung von Installationsarbeiten ist bei der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG grundsätzlich nicht erforderlich. Der VIU muss aber bei geplanten Neuanlagen die Möglichkeit der Gasversorgung ggf. über den Kunden beim Netzbetreiber erfragen.

Nr.	Monat/Jahr	Technische Richtlinie	
I 03	04/2017	Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern	Energienetze Bayern

Änderung der Anschlusswerte Änderungen der Anschlusswerte, die eine Anpassung der Zählergröße erfordern, müssen vor Beginn der Arbeiten beim Betriebsführer ESB formlos angezeigt werden.

4.2 Installationsanmeldung

Formular

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG stellt den VIU auf ihrer Internetseite aktuelle, elektronisch ausfüllbare Installationsanmeldungen zur Verfügung.

Fertigstellungsmeldung

Mit einer Installationsanmeldung zeigt der VIU dem Netzbetreiber die Fertigstellung bzw. den Rückbau der Installation an und beantragt bei Neuanlagen und stillgelegten Anlagen die (erneute) Gasfreigabe. Sie sind für

- jede neue Erdgasanlage,
- Wiederinbetriebnahmen nach Stilllegungen und bei
- Erweiterungen bzw. wesentlichen Änderungen der Gasinstallation

erforderlich.

Wesentliche Änderung

Wesentliche Änderungen in diesem Sinne sind:

- Installationen, bei denen sich die Anschlusswerte ändern
- Installationen, welche einen Zählerwechsel erfordern
- Austausch von Gasgeräten
- Umstellung von anderen Gasfamilien (z. B. Flüssiggas) auf Erdgas
- Änderungen an der Gasleitungsanlage
- Endgültige Stilllegung.

Ausfüllhinweise

Nach Fertigstellung der Installationsarbeiten füllt der verantwortliche Fachmann des VIU (gemäß Eintrag im Installateurvertrag) den entsprechenden Abschnitt der Installationsanmeldung aus und bestätigt mit Unterschrift und Firmenstempel, dass die gesamte Anlage den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die vorgeschriebenen Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit gemäß TRGI durchgeführt wurden. Gleichzeitig wird anerkannt, dass die Freigabe der Gasversorgung durch die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG den Errichter nicht von der Haftung für einwandfreie Ausführung der Installationsarbeiten und eventuell auftretende Folgeschäden entbindet.

Das Formular wird weitergeleitet an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, welcher mit Unterschrift und Stempel bestätigt, dass für seinen Zuständigkeitsbereich keine Bedenken gegen die Bauausführung bestehen und gibt das Formular zurück an den VIU. Sofern Mängel festgestellt werden, so sind diese vom VIU zu beseitigen, sodass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Mängelfreiheit bestätigen kann.

Das VIU holt bei Neuanlagen die Kundenunterschrift ein, mit der dieser über die Aufnahme der Netzanschlussnutzung gemäß NDAV

Nr.	Monat/Jahr	Technische Richtlinie	 Energienetze Bayern
I 03	04/2017	Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern	

informiert wird.

Sofern der Messstellenbetrieb nicht durch den Netzbetreiber erfolgt, muss der VIU sicherstellen, dass der Zähler vor der geplanten Gasfreigabe ordnungsgemäß installiert worden ist.

Das VIU übergibt das vollständig ausgefüllte bzw. mit den notwendigen Unterschriften und Stempeln versehene Formular an die örtlich zuständige Niederlassung des Betriebsführers (ESB-Regionalcenter bzw. Betriebsstelle), das im Auftrag der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nach Terminvereinbarung mit dem VIU die Gasfreigabe vornimmt.

Sofern nicht schon bei der Terminvereinbarung ein ausgefülltes Formular im Original (mit Originalunterschriften!) übergeben werden kann, muss dies spätestens zur Inbetriebnahme (Gasfreigabe) erfolgen. Zur Terminvereinbarung muss in diesem Fall ein entsprechendes Fax oder Scan vorgelegt werden.

Kopien, Durchschläge

Sofern der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und/oder die ausführende Firma (Installateur) Durchschläge benötigen, muss das Formular entsprechend oft ausgedruckt bzw. kopiert werden.

5 Gasfreigabe

Voraussetzung

Eine Gasfreigabe ist nur bei mängelfreien Anlagen möglich. Dies wird nach den Festlegungen der Technischen Richtlinien I 02 „Inbetriebnahme von Gasanlagen“, I 04 „Checkliste Installation“ und ggf. „Gasfreigabe bei Gasanlagen nach der Maschinenrichtlinie“ überprüft.

Sofern durch Mängel an der Gasinstallation eine weitere Anfahrt des Personals des Betriebsführers erforderlich wird, wird diese nach Aufwand gemäß den allgemein gültigen Stundensätzen an die ausführende Firma verrechnet.

Es ist zwingend erforderlich, dass bei der Gasfreigabe ein Mitarbeiter des VIU anwesend ist, der das zur Druckprüfung erforderliche Prüfgerät anschließt und bedient (**Hinweis: dieses Prüfgerät muss bei Eintreffen des Beauftragten des Betriebsführers an die Anlage angeschlossen sein und die Dichtheit der Anlage nachvollziehbar anzeigen!**) und die Anlage anschließend in Betrieb nimmt.

6 Anlagen

- Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958
- Merkblatt der Landes-Installateurausschüsse Baden-Württemberg und Bayern „Eintragung von Installationsunternehmen“ (LIA-Merkblatt)
- Muster Installateurvertrag
- Formular Installationsanmeldung

Nr.	Monat/Jahr	Technische Richtlinie	
I 03	04/2017	Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern, dem Betriebsführer und der Energienetze Bayern	Energienetze Bayern

7 Dokumentinformationen

Zuständiger Fachbereich: am
 Zuständiger Fachmann: Herr Maatsch
 Gültig ab: sofort

München, den 21.04.2017

gezeichnet:

.....
 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

.....
 ESB Betriebsführer

zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung
von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in
der Fassung vom 01. März 2007

Präambel

Die Neufassung der Richtlinien und des Vertragsmusters anlässlich der Novellierung der Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk wurde gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW), dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) unter Mitwirkung der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Weiterhin wurden die Richtlinien an die veränderte Rechtslage infolge der Novellierung der AVBGasV angepasst. Die Niederdruckanschlussverordnung sieht genauso wie die AVBGasV als Vorgängerverordnung die Führung von Installateurverzeichnissen durch die Netzbetreiber vor, wobei nach dem erklärten Willen des Verordnungsgebers die Eintragung in ein Installateurverzeichnis auf der Grundlage der Richtlinien erfolgen soll (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBGasV). Die Neufassung ist gekennzeichnet durch die übereinstimmende Vorstellung der beteiligten Verbände, dass sich Netzbetreiber und Installationsunternehmen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen.

Die Verbände empfehlen die Richtlinien und das Vertragsmuster Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen zur allgemeinen Beachtung und Anwendung. Sie werden um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Richtlinien und des Vertrages im partnerschaftlichen Geiste sowie um eine zeitgemäße Fortentwicklung der Richtlinien bemüht sein.

1. Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen (NB) und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU).

2. Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV¹ vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Netzgebiet des NB.

3. Allgemeine Anforderungen an das IU

3.1 Der Inhaber des IU oder ein fest angestellter, verantwortlicher und weisungsberechtigter Fachmann muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muss zuverlässig sein.

3.2 IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person müssen mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

4. Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

4.1 die Kenntnis der zu beachtenden

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie
- anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der DIN-Normen

glaubhaft zu machen; hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten;

4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;

4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;

4.5 den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen;

4.6 auf Verlangen des NB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

5. Nachweis der fachlichen Befähigung

5.1 Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann

5.1.1 die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr.1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte erreicht hat oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk a.F.² abgelegt hat oder

5.1.2 die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk entsprechenden Fachgebiet bzw. einer solchen Fachrichtung (s. Anhang) bestanden und im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk die Gesellenprüfung abgelegt hat oder anstelle der Gesellenprüfung mindestens drei Jahre praktischer Tätigkeit nachweisen kann.

5.2 In Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügt. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

6. Sachlich beschränkter Installateurvertrag

Der NB kann den Installateurvertrag sachlich auf Gas- oder Wasserinstallationsarbeiten beschränken, wenn das IU seine fachliche Befähigung nur für einen dieser Teilbereiche der Installation nachweist.

7. Dauer des Installateurvertrages

Der Installateurvertrag soll auf eine bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als fünf Jahre, abgeschlossen werden. Das IU kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des IU besteht.

8. Zweigniederlassungen

8.1 Für Zweigniederlassungen muss das IU einen Betriebsleiter fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.

8.2 In der Vertragsurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Installateurvertrag für die Zweigniederlassung abgeschlossen worden ist.

9. Installateurausschuss

9.1 Am Ort der gewerblichen Niederlassung des NB – ggf. auch am Sitz einer Betriebsverwaltung, Betriebsdirektion o.ä. – soll ein Ausschuss für die Zusammenarbeit von Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Installateurausschuss) gebildet werden.

9.2 Der Installateurausschuss ist von dem NB und den im Versorgungsgebiet des NB niedergelassenen IU paritätisch zu besetzen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll für jede Seite auf höchstens fünf beschränkt bleiben. Die IU-Vertreter werden von den eingetragenen IU aus ihrer Mitte bestimmt; dabei sind die Belange aller niedergelassenen IU angemessen zu berücksichtigen. Die Vertreter des NB werden von diesem entsandt. Der Vorsitz des Ausschusses liegt – sofern nichts anderes vereinbart wird – wechselweise beim NB und bei den IU. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Federführung für den Installateurausschuss liegt beim NB.

9.3 Der Installateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

9.3.1 Der Installateurausschuss wird von jedem Antrag auf Abschluss eines Vertrages sowie von jeder Kündigung eines Vertrages und den in Verbindung damit eingeleiteten Maßnahmen (vgl. § 3 Nr. 6 des Vertragsmusters) durch den NB unterrichtet. Er übermittelt dem NB binnen zwei Wochen nach Unterrichtung seine Stellungnahme. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NB und dem Installateurausschuss soll der Landesinstallateurausschuss zur Vermittlung eingeschaltet werden, dessen Stellungnahme der NB entspricht, soweit dem keine Gründe im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vertragsmusters oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

9.3.2 Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag zwischen NB und IU wird der Installateurausschuss als Einigungsstelle tätig.

9.3.3 Der Installateurausschuss fördert allgemein die Zusammenarbeit zwischen NB und IU. Zu Sitzungen, die dem Erfahrungsaustausch oder der Erarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Aktionen dienen, können weitere IU und Gäste in beliebiger Zahl hinzugezogen werden.

10. Landesinstallateurausschuss

10.1 Auf Landesebene sollen Ausschüsse für die Zusammenarbeit von Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Landesinstallateurausschüsse) gebildet werden.

10.2 Der Landesinstallateurausschuss besteht aus Vertretern der BGW-Landesorganisation und der Landesfachverbände und -innungen der IU. Hinsichtlich der Besetzung, des Vorsitzes, der Beschlussfassung und der Federführung gilt Abschnitt 9 sinngemäß.

10.3 Der Landesinstallateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

10.3.1 Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen NB und Installateurausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vertragsschlusses oder einer Kündigung.

10.3.2 Im Falle der Ablehnung des Abschlusses oder bei Kündigung eines Vertrages kann das betroffene IU binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bzw. der Kündigung schriftlich Einspruch beim NB einlegen; dieses legt den Vorgang innerhalb eines Monats über seine Landesorganisation dem Landesinstallateurausschuss zur nochmaligen Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung, zu der auch der Beschwerdeführer persönlich gehört werden soll, übermittelt der Ausschuss dem NB innerhalb eines Monats seine Stellungnahme.

10.3.3 Der Landesinstallateurausschuss fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen NB und IU auf Landesebene. Er wirkt auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinien hin. Abschnitt 9.3.3 gilt entsprechend.

11. Form der Verträge

Die Verträge bedürfen der Schriftform.

12. Übergangsbestimmungen

12.1 Diese Richtlinien gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten abzuschließenden Verträge.

12.2 Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien sollen mit allen IU schriftliche Verträge nach diesen Richtlinien abgeschlossen werden. Bestehende Verträge sollen nach Möglichkeit diesen Richtlinien angepasst werden.

Anhang

Gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) sind dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk entsprechende Fachgebiete bzw. Fachrichtungen:

- Versorgungstechnik
- Maschinenbau
- Schiffsmaschinenbau
- Betriebs- und Versorgungstechnik
- Produktionstechnik
- Schiffsbetriebstechnik
- Energie- und Wärmetechnik
- Verfahrenstechnik
- Sanitärtechnik

¹Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (NDAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750. ber. BGBl. S.106).

²Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk in der Fassung vom 28. August 1974.

Merkblatt

Eintragung von Installationsunternehmen

Februar 2017

Eintragung von Gas- und Wasserinstallationsunternehmen in die
Installateurverzeichnisse der Gas-Netzbetreiber und
Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg und Bayern

Herausgegeben vom
Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg (LIA BW) und
Landes-Installateurausschuss Bayern (LIA Bayern)



Fachverband SHK Baden-Württemberg
Fachverband SHK Bayern



Landesgruppe Baden-Württemberg
Landesgruppe Bayern

Vorwort

In diesem Merkblatt werden die Voraussetzungen für die Eintragung von Installationsunternehmen (IU) in die Installateurverzeichnisse der Gasnetzbetreiber (NB) und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beschrieben.

Zweck dieses Merkblattes ist eine möglichst gleichartige Verfahrensweise für die Eintragung von Installationsunternehmen in den Zuständigkeitsbereichen der Landes-Installateurausschüsse Baden-Württemberg (LIA BW) und Bayern (LIA Bayern).

(Anmerkung: Die Betreuung des LIA Bayern erfolgt in Abstimmung der Vorstände des VBEW und der DVGW LGr.- Bayern seit 2011 durch die DVGW-Landesgruppe Bayern, die Betreuung des LIA Baden-Württemberg erfolgt durch den VfEW).

Inhalt

1. Eintragung	3
2. Installateurverzeichnis	3
3. Voraussetzungen für die Eintragung	3
3.1 Allgemein	3
3.2 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676	4
3.3 Betriebsausstattung	4
3.3.1 Rechtsvorschriften und Regelwerke	4
3.3.2 Werkstattausrüstung	4
3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft	5
4. Installateurausweis	5
5. Mitteilungspflichten	6
6. Ausnahmegenehmigungen	6
7. Abkürzungsverzeichnis	7
8. Anlagen	7

1. Eintragung

Gemäß der NDAV § 13 Abs. 2 und der AVBWasserV § 12 Abs. 2 dürfen Arbeiten, außer durch den Gas-Netzbetreiber (NB) bzw. das Wasserversorgungsunternehmen (WVU), nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB bzw. WVU eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB bzw. das WVU eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Die Eintragung darf außer in ein eigenes Installateurverzeichnis auch in ein gemeinsam geführtes Verzeichnis mehrerer NB bzw. WVU oder von den NB/WVU beauftragten Unternehmen/Organisationen erfolgen.

Die schriftliche Grundlage für die Eintragungspraxis sind die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007“. Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), heute Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), in Abstimmung mit dem Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK), unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

Für Installateurverträge, die vor Inkrafttreten dieses Merkblattes abgeschlossen wurden, gelten auch bei der Verlängerung die damals zugrunde gelegten Eintragungsvoraussetzungen.

2. Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich bei dem NB/WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden IU befindet bzw. bei dem NB/WVU, in dem das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) überwiegend tätig ist. Die dazu notwendigen Formulare sind bei diesem zu erhalten.

Eingetragen werden Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der Handwerksordnung bzw. Installationsunternehmen im Sinne der NDAV/AVBWasserV. Unternehmen, die Installationen ausschließlich in betriebseigenen Anlagen durchführen, werden als interne Hilfsbetriebe bzw. Werksinstallationsfirmen eingetragen und sind nicht berechtigt, an Anlagen außerhalb der Werksliegenschaften (= Anlagen Dritter) zu arbeiten. Diese Eintragungsform berührt die zuvor erwähnten Grundsätze nicht.

3. Voraussetzungen für die Eintragung

3.1 Allgemein

[Aktuelle Nachweise \(nicht älter als 3 Monate\) über:](#)

- Fachkraftbefähigung, Voraussetzungen für die Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis Gas/Wasser (siehe Anlage 1)
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist)
- [Handwerksrolleneintragung/IHK-Eintragung gemäß Handwerksrecht, Aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit Angabe des verantwortlichen, einschlägigen Fachmanns und aktuelle Handwerkskarte \(Vor- und Rückseite\)](#)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen einschließlich Werkstattausrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen

3.2 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676

Wartungsunternehmen mit Fachzertifizierung nach DVGW G 676 (A) werden nicht in das Installateurverzeichnis des NB eingetragen. Diese sind ggf. getrennt zu registrieren.

Ein Verzeichnis der jeweils aktuell nach G 676 zertifizierten Unternehmen steht im Internet unter:
<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnisse.html>

3.3 Betriebsausstattung

3.3.1 Rechtsvorschriften und Regelwerke

Das VIU muss ein ausreichendes Regelwerk in aktueller Fassung besitzen. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
Gas:	Gas:
NDAV*	
Feuerungsverordnung (FeuVO)*	
DVGW G 600 (A), (TRGI)	Kommentar zu DVGW G 600 (A), (TRGI)
VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zur DIN VOB 18381
Wasser:	Wasser:
AVBWasserV*	
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	
DIN EN 806	
DIN EN 1717	
DIN 1988 (TRWI)	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zur DIN VOB 18381
	DVGW W 551 (A) „Verminderung von Legionellenwachstum“
	DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“

* = gratis im Internet, z. B. unter www.gesetze-im-internet.de

3.3.2 Werkstattausrüstung

Das VIU muss über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie über Mess- und Prüfwerkzeuge verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Als Werkstatt kann in diesem Sinne auch ein entsprechend ausgerüsteter Werkstattwagen (Kundendienstfahrzeug) ausreichend sein. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
Allgemein:	Allgemein:
Werkbank mit Schraubstock	
Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen	
Dichtungsmaterial (DVGW-zugelassen)	
Gas:	Gas:
Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät
Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)	Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß DVGW G 465-4 (A)
Messgerät zur Leckmengenmessung	Messgerät vorzugsweise gemäß DVGW G 5952 (P)
Tauspiegel	Messgerät für Abgasverlustmessung

Mindestausstattung	Empfohlen
Wasser:	Wasser:
Ggf. für TW zugelassenes Gewinde-Schneideöl (DVGW-zugelassen)	Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
	Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer

Eine Prüfung der Werkstattausrüstung kann durch Beauftragte des örtlichen Installateurausschusses oder durch den NB/WVU bzw. dessen Beauftragten durchgeführt werden.

Außerdem muss das IU den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Versicherung sollte mindestens über die nachfolgenden Deckungssummen verfügen und ist durch einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu dokumentieren:

Anzahl Mitarbeiter (MA)	bis 3 MA	bis 20 MA	ab 21 MA
Personen- und Sachschäden pauschal	1,5 Mio €	3,0 Mio €	--
Personenschäden	--	--	5,0 Mio €
Sachschäden	--	--	5,0 Mio €
Tätigkeitsschäden	50.000 €	50.000 €	100.000 €

Die genannten Summen sind Mindestempfehlungen. Das zu versichernde Risiko kann im Einzelfall wesentlich höher liegen und ist durch die einzelnen VIU in Abstimmung mit ihren Versicherern zu prüfen.

3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Sofern die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt, ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die Handwerkskammer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen. **Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Qualifikation zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU.**

Der Landes-Installateurausschuss (LIA) der Sparten Gas und Wasser hat nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragungsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft, wie in Anlage 1 aufgeführt, einvernehmlich festgelegt.

Sachkundenachweis

Der ggf. erforderliche Sachkundenachweis durch Qualifikationslehrgänge ist je Bundesland wie folgt geregelt:

Baden-Württemberg:

Kooperationsvereinbarung Qualifikationslehrgänge TRGI/TRWI zwischen VfEW und FVSHK BW Stand 27.09.2009 in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des LIA Baden-Württemberg zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

Bayern:

Laut Beschluss des LIA Bayern vom 21.11.2005 in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des LIA Bayern zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Installateurausweis

Alle im Verzeichnis eingetragenen Installationsfirmen erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und der verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige(n) Sparte(n) (siehe Anlage 5). Alternativ ist auch eine Bestätigung der Eintragung vom NB/WVU möglich.

5. Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem zuständigen NB/WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Löschung aus der Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Wechsel der verantwortlichen Fachkraft
- Inhaberwechsel
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

6. Ausnahmegenehmigungen

Installationsunternehmen aus anderen EU-Ländern haben eine EU-Bescheinigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit bei der Handwerkskammer vorzulegen, in deren Zuständigkeitsgebiet sie arbeiten möchten. Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle und der Überprüfung der fachlichen Qualifikation durch den NB/WVU wird daraufhin von dem NB/WVU eine zeitlich befristete Eintragung vorgenommen.

Der verantwortliche Fachmann muss der deutschen Sprache mächtig sein. Der Stand der Kenntnisse über die einschlägigen Verordnungen und Regelwerke kann durch das zuständige NB/WVU abgefragt werden.

7. Abkürzungsverzeichnis

AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (früher)
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (heute)
BHKS	Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e. V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
FVSHK BW	Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg
FVSHK BY	Fachverband Sanitär Heizung Klima Bayern
HWK	Handwerkskammer
HWO	Handwerksordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
LIA	Landes-Installateurausschuss
ÖIA	Örtlicher-Installateurausschuss
NB	Netzbetreiber
NDAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung)
SFH	Schornstefegerhandwerk
SHK	Sanitär-Heizung-Klima
TRGI	Technische Regeln Gasinstallationen (DVGW G 600, TRGI)
TRWI	Technische Regeln Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988)
TU	Technische Universität
TW	Trinkwasser
IU	Installationsunternehmen
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen
VB EW	Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft
VfEW	Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
ZVSHK	Zentralverband Sanitär Heizung Klima

8. Anlagen

Anlage 1:	Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser
Anlage 2:	Mustervorlage Antrag zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser
Anlage 3:	Mustervertrag Netzbetreiber/Installationsunternehmen
Anlage 4 a:	Mustervorlage Werkstattabnahme Besichtigungsbericht
Anlage 4 b:	Mustervorlage Selbstbestätigung durch verantwortliche Fachkraft
Anlage 5:	Mustervorlage Installateur - Ausweis

Anlage 1: Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser - Qualifikation		Erforderliche Nachweise									
		Aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit Angabe des verantwortlichen, einschlägigen Fachmanns und aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomkunde
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit > 50 P.)	X	X	X	X						
1.1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit < 50 P.)	X	X	X	X	X					
2.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X	X						
2.1.	Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X						
3.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X	X	X					
3.1.	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X					
4.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X		X ⁶		○	○		X
4.1.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X		X		○	○		X
5.	Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X	X		X ⁶		○	○		X

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser – Qualifikation		Erforderliche Nachweise										
		Aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit Angabe des verantwortlichen, einschlägigen Fachmanns und aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomkunde	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK Ausübungsberechtigung der Reg./HWK
6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X	X	X ²		O	O			
7.	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Allemagne“.	X	X	X		X		O	O			
8.	Ausnahmefall gem. § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten"	X	X	X						X ⁴		X
9.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HWO (Altgesellenregelung) für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X		X		X				X
10.	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X ¹	X ¹					X
11.	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk	X	X	X	X	X		O	O			X
12.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X ⁷	X					X
13.	Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO	X	X	X		X		X				X
14.	Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X ⁵	X	X		X						X
15.	Industriebetriebe Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	X		X	O	O		X ³				
16.	Wohnungsbaugesellschaften Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	X	X	X	O	O		X ³				

X Zwingend erforderlich

X¹ Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis -100-Std.-Lehrgang- erforderlich. Für die Eintragung „Wasser“ ist der TRWI-Sachkunde-Nachweis im Anschluss an den 240-Std.-Lehrgang nach ZVSHK/ZVEH – Verbändevereinbarung durch eine Prüfung gem. LIA Prüfungsverfahren des LIA Baden – Württemberg bzw. LIA Bayern zu erbringen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen LIA Prüfungsverfahren Baden – Württemberg bzw. Bayern.

X² Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.

X³ Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.

- X⁴ Die Fortführung des Installateur-Vertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.
- X⁵ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.
- X⁶ Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.
- X⁷ Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss für SFH angepasst werden!).
- O [Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein.](#)

Anlage 2: Mustervorlage Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis

Gas Wasser

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (Anschrift, keine Postfachnummer)

Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon

Telefax

Homepage

E-Mail

Geschäftsführer:

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

Gas Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

Gas Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

Gas Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Anschrift der Werkstatträume:

Werkstattwagen

Straße

Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon

Anschrift der Werkstatträume:

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort Telefon

Notwendige Unterlagen (bitte als Kopie dem Antrag beilegen):

1. Handwerkliche Nachweise

- Handwerkskarte (Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle)
- Befähigungsnachweis (z. B. Meisterprüfungszeugnis, Diplommurkunde und zusätzlich Bestätigung der Teilnahme am Lehrgang zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - sogenannter 100-Std.- bzw. 80-Std.-Lehrgang -)
- Nachweis der fachspezifischen Berufspraxis

2. Allgemeine Nachweise

- Gewerbeanmeldung (Polizei, Gemeinde)
- Handelsregister-Auszug (nur bei juristischer Gesellschaftsform, z. B. GmbH)
- Betriebshaftpflicht (Bestätigung oder Kopie der Police, Mindestdeckungssummen gemäß den Empfehlungen des SHK-Fachverbandes)

Anzahl der Mitarbeiter (MA)	bis 3 MA	bis 20 MA	ab 21 MA
Personen- und Sachschäden pauschal	1,5 Mio. €	3,0 Mio €	---
Personenschäden	---	---	5,0 Mio. €
Sachschäden	---	---	5,0 Mio. €
Tätigkeitsschäden	50.000 €	50.000 €	100.000 €

Werkstatträume/Werkstattwagen:

Hiermit wird das Vorhandensein von einer ordnungsgemäß eingerichteten Werkstatt / eines Werkstattwagens und ausreichendem Werk- und Hilfswerkzeug sowie Mess- und Prüfgeräten bestätigt, so dass alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachlichen Könnens ausgeführt werden können. Eine Werkstatt-Besichtigung erfolgt nach Vereinbarung. Dabei sind auch die im Besitz des Installationsunternehmens befindlichen Vorschriften und Richtlinien vorzulegen.

Alle im Zusammenhang mit der Eintragung in das Installateur-Verzeichnis anfallenden Daten werden zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert. Einer Weitergabe der auf mein/unser Installationsunternehmen bezogenen Daten stimme/n ich/wir zu.

Weitere Hinweise:

Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser ist der Abschluss eines Vertrages, der auf der Grundlage der "Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007" - vereinbart zwischen den verschiedenen Fachverbänden -, gestaltet ist.

Richtigkeit bestätigt durch die verantwortliche(n) Fachkraft(kräfte):

Ort, Datum Vorname Name Unterschrift

Ort, Datum Vorname Name Unterschrift

Ort, Datum Vorname Name Unterschrift

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. F. vom 1. März 2007

zwischen der/dem

- folgenden NB/WVU genannt -

und der/dem

- folgenden IU genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gem. § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom NB/WVU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB/WVU und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB/WVU.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen* der Kunden ab**

§ 2 Zusammenarbeit

NB/WVU und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung* sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammen zu arbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen* herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen* zu verändern, instand zu setzen und zu warten,
2. einen vom NB/WVU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch den NB/WVU den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB/WVU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch

verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,

7. den NB/WVU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

- (1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
 1. dem NB/WVU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
 2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
 3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB/WVU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB/WVU und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB/WVU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
 4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
 5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden,
 6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,

7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB/WVU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem NB/WVU nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen*, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB/WVU enge Verbindung zu halten,
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB/WVU und Kunde sachverständig zu beraten,
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,
13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen** Schilder und sonstige vom NB/WVU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften, usw. dem NB/WVU unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB/WVU

(1) NB/WVU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,
2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,
3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB/WVU insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,
2. das IU schriftlich verwarnen,
3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,
4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,
5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Der NB/WVU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB/WVU

NB/WVU ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB/WVU und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,
4. das IU in das beim NB/WVU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen,**
7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den örtlichen Installateurausschuss (ÖIA) herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

(IU)

(NB/WVU)

* = Nichtzutreffendes streichen,

** = ggf. durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder streichen

Anlage 4 a: Mustervorlage Werkstattabnahme/ Besichtigungsbericht

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Antrag auf Werkstattbesichtigung

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (Anschrift, keine Postfachnummer) Haus-Nr.

PLZ Ort

Anschrift der Werkstatträume: **Werkstattwagen**

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort Telefon

Verantwortliche Fachkraft: Gas Wasser

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

Verantwortliche Fachkraft: Gas Wasser

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

Verantwortliche Fachkraft: Gas Wasser

Vorname Name E-Mail

Telefon Mobil

1. Bei der Besichtigung vorhandene Werkzeuge, Arbeitsmittel und Prüfgeräte:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Allgemein:		Allgemein:	
<input type="checkbox"/>	Werkbank mit Schraubstock	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Dichtungsmaterial (DVGW-zugelassen)	<input type="checkbox"/>	
Gas:		Gas:	
<input type="checkbox"/>	Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	<input type="checkbox"/>	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät
<input type="checkbox"/>	Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)	<input type="checkbox"/>	Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß G 465-4
<input type="checkbox"/>	Messgerät zur Leckmengenmessung	<input type="checkbox"/>	Messgerät vorzugsweise gemäß G 5952 (P)
<input type="checkbox"/>	Tauspiegel	<input type="checkbox"/>	Messgerät für Abgasverlustmessung
Wasser:		Wasser:	
<input type="checkbox"/>	Ggfs. für TW zugelassenes Gewinde-Schneideöl (DVGW-zugelassen)	<input type="checkbox"/>	Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer

2. Folgende Vorschriften und Richtlinien wurden nachgewiesen:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Gas:		Gas:	
<input type="checkbox"/>	NDAV*	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Feuerungsverordnung (FeuVO)*	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zu DVGW G 600 (TRGI)
<input type="checkbox"/>	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN VOB 18381
Wasser:		Wasser:	
<input type="checkbox"/>	AVBWasserV*	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	DIN EN 806	<input type="checkbox"/>	DVGW W 553 Zirkulationsleitungen
<input type="checkbox"/>	DIN EN 1717	<input type="checkbox"/>	DVGW W 551 Legionellen
<input type="checkbox"/>	DIN 1988 (TRWI)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
<input type="checkbox"/>	Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN VOB 18381

* = gratis im Internet, z. B. unter www.gesetze-im-internet.de

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann

- umgehend ohne Bedenken vorgenommen werden.
- erst erfolgen, wenn die fehlenden Gegenstände vorhanden sind.
- erst nach erneuter Werkstatt-Besichtigung erfolgen.

Bemerkungen:

Besichtigung bestätigt:

Ort Datum

Prüfendes Unternehmen/NB/WVU:

Name NB/WVU/Instanz Vorname, Name Beauftragter/Prüfer Unterschrift

Geprüftes Unternehmen/VIU:

Name Firma (VIU) Vorname Name (verantwortliche Fachkraft) Unterschrift

Anlage 4 b: Mustervorlage Selbstbestätigung durch verantwortliche Fachkraft

Name/Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Selbstbestätigung durch die verantwortliche Fachkraft

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (keine Postfachnummer)

Haus-Nr.

PLZ Ort

Anschrift der Werkstatträume:

Werkstattwagen

Straße

Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon

Verantwortliche Fachkraft:

Gas

Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

Gas

Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Verantwortliche Fachkraft:

Gas

Wasser

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

1. Nachstehende Werkzeuge, Arbeitsmittel und Prüfgeräte sind vorhanden:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Allgemein:		Allgemein:	
<input type="checkbox"/>	Werkbank mit Schraubstock	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Dichtungsmaterial (DVGW-zugelassen)	<input type="checkbox"/>	
Gas:		Gas:	
<input type="checkbox"/>	Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	<input type="checkbox"/>	Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät
<input type="checkbox"/>	Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)	<input type="checkbox"/>	Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß G 465-4
<input type="checkbox"/>	Messgerät zur Leckmengenmessung	<input type="checkbox"/>	Messgerät vorzugsweise gemäß G 5952 (P)
<input type="checkbox"/>	Tauspiegel	<input type="checkbox"/>	Messgerät für Abgasverlustmessung
Wasser:		Wasser:	
<input type="checkbox"/>	Ggf. für TW zugelassenes Gewinde-Schneideöl (DVGW-zugelassen)	<input type="checkbox"/>	Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer

2. Folgende einschlägige Vorschriften und Richtlinien sind vorhanden:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Gas:		Gas:	
<input type="checkbox"/>	NDAV*	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Feuerungsverordnung (FeuVO)*	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zu DVGW G 600 (TRGI)
<input type="checkbox"/>	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN VOB 18381
Wasser:		Wasser:	
<input type="checkbox"/>	AVBWasserV*	<input type="checkbox"/>	DVGW W 551 (A) „Legionellenwachstum“
<input type="checkbox"/>	DIN EN 806	<input type="checkbox"/>	DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“
<input type="checkbox"/>	DIN EN 1717	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	DIN 1988 (TRWI)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
<input type="checkbox"/>	Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN VOB 18381

Bemerkungen:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannten Werkzeuge, Arbeitsmittel, Prüfgeräte sowie einschlägige Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen vorhanden sind.

Ort Datum

Name Firma (VIU) Vorname Name (verantwortliche Fachkraft) Unterschrift

Anlage 5: Mustervorlage Installateurausweis (Textvorlage)

Name /Logo Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen

Installateurausweis

Gas

Wasser

Ausweisnummer: _____

Für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Erdgas- und/oder Trinkwasseranlagen der Anschlussnehmer (Kunden) gemäß § 13 NDAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung) und § 12 AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) im Netzgebiet der (Name Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen)

für das Installationsunternehmen:

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

Straße (keine Postfachnummer)

Haus-Nr.

PLZ Ort

Verantwortliche Fachkraft(kräfte):

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Vorname Name

E-Mail

Telefon

Mobil

Der Ausweis ist gültig bis* _____

Bitte beachten:

1. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.
2. Der Ausweis ist nur gültig mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft**.
3. Änderungen der im Ausweis enthaltenen Angaben dürfen nur durch NB/WVU vorgenommen werden.
4. Der Ausweis bleibt Eigentum des NB/WVU und ist nach Löschung der Eintragung im Installateurverzeichnis zurückzugeben.
5. Der Verlust des Ausweises ist dem NB/WVU sofort mitzuteilen.

Alternativ: - Ausgestellt durch (Name Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen)

- Ausgestellt im Auftrag und Namen der (Name Netzbetreiber/Wasserversorgungsunternehmen)

Ort, Datum

Name (Bevollmächtigter NB/WVU)

Unterschrift

* = minimal 3 Jahre, maximal 5 Jahre

** = Unterschriftsfeld auf Ausweis vorsehen

Installateurvertrag für Gasinstallationen



aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. F. vom 1. März 2007

Vertrags-Nummer:

Gültig bis:

zwischen

verantwortlicher Fachmann (Geburtsdatum):

()

- nachstehend "IU" genannt -

und der

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Frankenthaler Straße 2, 81539 München

- nachstehend Netzbetreiber "NB" genannt -

Zuständige Betriebsstelle:

Installations-Unternehmen		Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	
<hr/>		<hr/>	
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift Firmeninhaber	München, Ort, Datum	Stempel
<hr/>		<hr/>	
Unterschrift verantwortlicher Fachmann		Unterschrift	

Bitte Seite 2 beachten

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRA 104706
Stadtsparkasse München, IBAN: DE86 7015 0000 0000 4217 35, BIC: SSKMDEMMXXX
Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Bayern Management GmbH
Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRB 222389
Geschäftsführer: Anton Erb und Michael Schneider

Frankenthaler Straße 2, 81539 München
Tel.: +49 89 68003-352, Fax: +49 89 68003-419
info@energienetze-bayern.de
www.energienetze-bayern.de

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung, in das gemäß §13 Abs. 2 NDAV vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gasanlagen der Kunden ab Hauptabsperrrichtung, jedoch ohne Gas-Druckregelgeräte und Gaszähler.

§ 2 Zusammenarbeit

NB und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammen zu arbeiten.

§ 3 Rechte des IU

1. Gasanlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossene Gasanlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten;
2. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, dass es als "Vertragsinstallationsunternehmen" ausweist;
3. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen;
4. bei Kündigung des Vertrages durch den NB den Landes-Installateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen;
5. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;
6. den NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

Das IU ist berechtigt,

- (1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
 1. dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes;
 2. im Fall der Nr. 1 die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind;
 3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen;
 4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen;
 5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden;
 6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen;
 7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken;
 8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen;
 9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt;
 10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gasanlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten;
 11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten;
 12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen;
 13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen Schilder und sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB

(1) Der NB ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen;
2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen;
3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern
- (2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB insbesondere
 1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen;
 2. das IU schriftlich verwarnen;
 3. die Berechtigung zur Ausführung der in §1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen;
 4. die Berechtigung zur Ausführung der in §1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen;
 5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (3) Der NB darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gasversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB

Der NB ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen;
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten;
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen;
4. das IU in das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen;
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als "Vertragsinstallationsunternehmen" ausweisen;
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den örtlichen Installateurausschuss (ÖIA) herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft.



für elektronische Installationsanmeldung

Ausfüllhinweise

Anzuzeigen ist jede Neuinstallation, Erweiterung und Änderung. Unvollständig oder unsauber ausgefüllte, sowie nicht unterzeichnete Formulare können nicht bearbeitet werden. Wir empfehlen die Formulare so weit wie möglich am Rechner auszufüllen und erst danach auszudrucken (gilt für das Feld „Von Energienetze Bayern auszufüllen“ nur, wenn die ausführende Firma auch die Gasfreigabe selber vornimmt. Hierzu sind nur besonders geschulte Firmen befugt.).

Sofern der Kaminkehrer (Schornsteinfeger) und/oder die ausführende Firma (Installateur) Durchschläge benötigen, muss das Formular entsprechend oft ausgedruckt werden. Wir können für diesen Zweck grundsätzlich keine Kopien erstellen.

Sofern nicht schon bei der Terminvereinbarung ein ausgefülltes Formular (Original) von der ausführenden Firma bei dem zuständigen Regional-Center bzw. der Betriebsstelle übergeben werden kann, muss dies spätestens zur Inbetriebnahme (Gasfreigabe) erfolgen. Zur Terminvereinbarung muss in diesem Fall ein entsprechendes Fax oder Scan vorgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß einer Vereinbarung mit dem Landesinnungsverband des Bayerischen Kaminkehrerhandwerks (LIV) der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur eine **mangelfreie** Anlage bestätigen kann. Daher empfehlen wir dringend, mit ihm eine frühzeitige Absprache zu treffen! Dies gilt ausdrücklich auch bei Änderungen und Erweiterungen! [siehe auch BayBo Art. 78 (3)]

Bitte beachten Sie:

Zur Gasfreigabe ist es zwingend erforderlich, dass ein Vertreter der ausführenden Firma anwesend ist!

Eine Gasfreigabe ist nur bei mangelfreien Anlagen möglich. Sofern durch Mängel an der Gasinstallation eine weitere Anfahrt unseres Personals erforderlich wird, wird diese nach Aufwand gemäß den allgemein gültigen Stundensätzen an die ausführende Firma verrechnet.

Anschriften und Rufnummern

der RegionalCenter (RC) und Betriebsstellen im Netzgebiet

Region West

RegionalCenter Erding

Max-Planck-Straße 2, 85435 Erding
Tel. 08122 9779-0, Fax 08122 9779-50

Betriebsstelle Fürstenfeldbruck

Maisacher Straße 117, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 08141 5022-0, Fax 08141 5022-50

Betriebsstelle Wolfratshausen

Geltinger Straße 29, 82515 Wolfratshausen
Tel. 08171 4364-0, Fax 08171 4364-50

Betriebsstelle Weilheim/Oberau

Stadtwerkestr. 1, 82362 Weilheim
Tel. 0881 9441-0, Fax 0881 9441-50

Alte Ettaler Straße 25, 82496 Oberau
Tel. 08824 9229-0, Fax 08824 9229-50

Region Nord

RegionalCenter Arnstorf/Pocking

Eckerfeld 2, 94424 Arnstorf
Tel. 08723 97870-0, Fax 08723 97870-50

Schäfflerring 10, 94060 Pocking
Tel. 08531 9340-0, Fax 08531 9340-50

Betriebsstelle Dingolfing/Deggendorf

Wollerstraße 6, 84130 Dingolfing
Tel. 08731 3771-0, Fax 08731 3771-50

Mettener Straße 7, 94469 Deggendorf
Tel. 0991 37125-0, Fax 0991 37125-50

Betriebsstelle Pfaffenhofen/Abensberg

Raiffeisenstraße 29, 85276 Pfaffenhofen
Tel. 08441 8078-0, Fax 08441 8078-50

Münchener Straße 14, 93326 Abensberg
Tel. 09443 9193-0, Fax 09443 9193-50

Region Ost

RegionalCenter Traunreut

Garchinger Straße 12, 83301 Traunreut
Tel. 08669 8644-0, Fax 08669 8644-50

Betriebsstelle Waldkraiburg

Geretsrieder Straße 30, 84478 Waldkraiburg
Tel. 08638 9528-0, Fax 08638 9528-50

Betriebsstelle Ebersberg/Hausham

Raiffeisenstraße 1, 85560 Ebersberg
Tel. 08092 8245-0, Fax 08092 8245-50

Tegernseer Straße 34, 83734 Hausham
Tel. 08026 9168-0, Fax 08026 9168-50

Installationsanmeldung

Ausfüllhinweise siehe Rückseite

Von der ausführenden Firma auszufüllen

Anschrift der Gasanlage – Anwesen/Name u. Vorname _____

Straße/Haus-Nr./Stockwerk/Whg. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____

Neuanlage Wiederinbetriebnahme Änderung
 Stilllegung Anzahl Wohneinheiten _____

Zähler (bei Erweiterung/Änderung: vorhandener Zähler)

Nr.	_____	Baujahr	_____
Fabrikat/Typ	_____	Eichjahr	_____
Stand	_____		

Gerätekurzbez.	Art (TRGI)	Fabrikat	Typ	Nennwärmeleistung je Gerät kW	Nennwärmebelastung je Gerät kW	Einzel-Anschlusswert m³/h	Stück Zugang	Stück Abgang	Stück Bestand	Gesamt Anschlusswert m³/h
1										
2										
3										
4										

Gerätekurzbezeichnungen:
 BHKW Blockkraftwerk GI Gewerbe- u. Industrierger. KO Kochgeräte WE Warmluftzeuger
 CW Combi-Wasserheizer HKB Brennwertgerät RH Raumheizer WP Gaswärmepumpe
 DW Durchlauf-Wasserheizer HK Heizkessel UW Umlauf-Wasserheizer
 GB Gebläsebrenner KE Kachelofeneinsatz VW Vorrats-Wasserheizer

Summe _____ geschätzte Jahresmenge _____ kWh/a

Die ausführende Firma versichert, dass die Gasinstallation gemäß der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist. Sie wurde den vorgeschriebenen Prüfungen nach DVGW-TRGI unterzogen und für dicht befunden. Es wird anerkannt, dass die Gasfreigabe durch die Energienetze Bayern den Errichter nicht von der Haftung für einwandfreie Ausführung der Installationsarbeiten und eventuell auftretenden Folgeschäden entbindet.

Datum _____

Unterschrift/Stempel der ausführenden Firma _____

Vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auszufüllen

Die vorgefundene Abgasabführung der Gasgeräte und die Verbrennungsluftversorgung entspricht den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik. [BayBo Art. 78 (3)]

Aus Sicht des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bestehen daher keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme der oben genannten Gasgeräte.

Abgasabführung für Gerät aus

Zeile	1	2	3	4
Bauart ¹⁾ [六]				
Durchmesser [cm]				
wirks. Kaminhöhe [m] ²⁾				

¹⁾ bei Brennwert-AGL: Typ/Material; ²⁾ Höhe nach FeuV, bei Brennwert-AGL: Länge

Datum _____

Unterschrift/Stempel d. bev. Bez.schornsteinfegers _____

Abweichende Anschrift des Kunden (ggf. bis Gebäudefertigstellung):

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Datum _____

Diese Installationsanmeldung dient als Mitteilung über die Aufnahme der Netzanschlussnutzung durch den Anschlussnutzer i.S. § 3 Abs. 3 Niederdruckanschlussverordnung. Erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage die Gasentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anmeldung eines Lieferanten beim Netzbetreiber Energienetze Bayern, so wird die Erdgasversorgung automatisch durch die Energie Südbayern GmbH als Grundversorger übernommen (Grundversorgung i.S. §§ 1 und 2 Gasgrundversorgungsverordnung).

Unterschrift des Kunden _____

Von Energienetze Bayern auszufüllen

ZR <input type="checkbox"/> entfällt	HDR <input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> SLP <input type="checkbox"/> RLM
Nr. _____	Nr. _____	innenliegender Teil HEK + HAE Dichtheit, Funktion + Zustand i. O.
Fabrikat/Typ _____	Fabrikat/Typ _____	Gas freigegeben am _____
Ausgangsdruck mbar <input type="checkbox"/> 23 <input type="checkbox"/> _____	Anschluss DN _____ <input type="checkbox"/> Einrohr <input type="checkbox"/> Zweirohr	durch <input type="checkbox"/> Energienetze Bayern <input type="checkbox"/> VIU
Gasmangel <input type="checkbox"/> i.O.	Ausgangsdruck mbar <input type="checkbox"/> 23 <input type="checkbox"/> 50 <input type="checkbox"/> _____	
Baujahr _____	SAV Einstelldruck oben <input type="checkbox"/> i.O.	
Bemerkungen _____	SAV Einstelldruck unten/Gasmangel <input type="checkbox"/> i.O.	
	O-Abschluss SAV <input type="checkbox"/> i.O. O-Abschluss <input type="checkbox"/> i.O.	
	Anschlussart <input type="checkbox"/> ND <input type="checkbox"/> MD <input type="checkbox"/> HD Baujahr _____	Unterschrift Energienetze Bayern Fachkraft/VIU _____